

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Meckenheim vom 2. Mai 2007

Meckenheimer Stadtordnung -MeStO-

Präambel

Meckenheim soll sicher und sauber sein.

Dazu ist es erforderlich, dass sich alle hier lebenden Menschen an Regeln halten und zu einem geordneten Miteinander verpflichtet sind. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Daher hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am **31. Januar 2007** aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-), in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz –LImSchG-), in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 229/SGV. NRW. 7129), mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 7. November 2006 (21.03.08.211/06) für das Gebiet der Stadt Meckenheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Meckenheim.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle, dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, (Park-) Plätze, Wege, Wirtschaftswege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, der Öffentlichkeit dienende und zugängliche:
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswarteanlagen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler, Naturdenkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlag- oder andere Informationstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
4. Unerheblich ist, in wessen Eigentum die Flächen stehen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (2) Verboten ist hier insbesondere
 - a) Ausspucken vor Passanten; Bespucken von Sitzgelegenheiten u.ä. Einrichtungen;
 - b) Versperren des Weges;
 - c) Aggressives Betteln durch:
 - Anfassen,
 - Festhalten,
 - Versperren des Weges,
 - wiederholtes Ansprechen, obwohl der Passant seine mangelnde Spendenbereitschaft signalisiert hat,
 - Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum,
 - bedrängende Verfolgung,
 - bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 - Einsetzen von Hunden;
 - d) Lärmen, z.B. durch Rufen, Schreien, Grölen;
 - e) übermäßiger Alkoholkonsum;
 - f) Rauschmittelgenuss;
 - g) Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;
 - h) Sitzen auf Rückenlehnen von Bänken sowie Füße auf die Sitzflächen stellen;
 - i) Lagern in Personengruppen, soweit nicht durch die Verwaltung genehmigt. Das gilt auch und besonders auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen, wenn hierdurch die ursprüngliche Nutzungsbestimmung für andere unzumutbar beeinträchtigt wird und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht mehr ungehindert möglich ist.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in irgendeiner Weise zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen zu übernachten, zu grillen oder Feuer anzuzünden;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; das gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und medizinischen Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle und Gehhilfen, sofern andere Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. bei Bauarbeiten die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu beschädigen. Hierunter fallen nicht die Bauarbeiten (z.B. Baustellenverkehr, Aufstellen von Baugeräten, Tiefbau- und Erschließungsarbeiten usw.) die zur Durchführung von Baumaßnahmen zwingend erforderlich und mit der zuständigen Fachabteilung der Stadt Meckenheim rechtzeitig vor Arbeitsbeginn verbindlich abgestimmt sind.
 8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen;
 9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte) nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Zum Schutz der ausgebauten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und deren Benutzer sind Wirtschaftswege, die durch Feldarbeiten oder sonstige Arbeiten übermäßig verschmutzt worden sind, spätestens nach Beendigung der Arbeiten von den Verursachern ordnungsgemäß zu rein-

gen. Das gleiche gilt für die Anlegung von Futtermieten und Silagen sowie für die Entnahme von Futter aus diesen Anlagen.

§ 4

Spielplätze, öffentliche Freizeitanlagen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Personen, die Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen.
- (2) Jeglicher Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen ist auf allen Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere die Benutzung von Skateboards, Inlineskatern und Rollschuhen, Fahrrädern und Mofas sowie Fußballspielen, sind auf den Spielplätzen verboten, es sei denn, es ist durch besondere Beschilderung zugelassen.
- (4) Der Aufenthalt auf Spiel-, Bolz- und Sportplätzen sowie Skateranlagen ist tagsüber, Montag – Freitag ab 8 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertags ab 10 Uhr, nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch 22.00 Uhr erlaubt. Zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen.
Andere Benutzungszeiten werden durch entsprechende Beschilderung festgelegt.
- (5) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen wie Bänke, Spielgeräte, Sandkästen etc. dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.
- (6) Die Ver- und Gebote auf Hinweisschildern sind zu beachten und einzuhalten.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, auszuführen und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie Friedhöfe mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch diese Tiere entstandenen Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Stadtverwaltung sowie der Polizei vorzuweisen.
- (4) Hunde müssen auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der Bebauung (hierzu zählt auch einseitige Bebauung), ebenfalls in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Bereich Swistbachaue, Sportzentrum Merl sowie Schul- und Sportzentrum, an der Leine geführt werden.

Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

- (5) Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen, sowie Diensthunde der Polizei, des Ordnungsaußendienstes, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und Hunde, die für den Katastrophenschutz oder Rettungsdienst eingesetzt werden, sind von der Regelung der Abs. 2, 3 und 4 ausgenommen. Ausgebildete Blindenhunde sind gemäß § 17 Landeshundegesetz NRW von der Leinenpflicht ausgenommen.
- (6) Wer Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese ein Halsband mit gültiger Steuermarke tragen.
- (7) Haustiere dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (8) Wild lebende Tauben, Enten und Katzen dürfen nicht gefüttert werden. Für sie darf kein Futter ausgelegt werden. Futter für Singvögel ist so auszulegen, dass es von Wildtauben nicht erreicht werden kann.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten - insbesondere Kaugummis, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Reinigen von Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol, oder sonstigen flüssigen oder schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Die Stadtverwaltung Mckenheim oder die Polizei sind zudem sofort zu informieren;
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen oder Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 7

Fahrzeugreinigung und -reparaturen

- (1) Das Reinigen von Fahrzeugen ist auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf privaten Grundstücken grundsätzlich verboten. Erlaubt ist lediglich eine Oberflächenreinigung mit klarem Wasser, wenn hierdurch keine Glatteisbildung auf Verkehrsflächen verursacht wird. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Auf gewerblichen Grundstücken dürfen Fahrzeugreinigungen mit Zusätzen von Reinigungsmitteln nur auf einer wasserundurchlässigen Bodenplatte durchgeführt werden, die mit einem Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verbunden ist. Das gleiche gilt für Ölwechsel, wenn zusätzlich vor dem Einlauf in das öffentliche Schmutzwassernetz ein Ölabscheider eingebaut ist.
- (3) Das Reparieren von Fahrzeugen sowie die Vornahme von Ölwechseln ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten. Ausnahme sind Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind und die ohne Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs kurzfristig behoben werden können.

§ 8

Müllbeseitigung

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichen Recyclingmüll in Sammelbehälter (z.B. für Altglas, Textilien u.ä.), die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Sammelbehältern ist verboten.
- (4) Mülltonnen dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter bis spätestens 20.00 Uhr desselben Tages von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Bio-, oder Sperrmüllabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung

der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Nicht von der Bio- oder Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, Reste von Abfällen, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss Abfallbehälter in ausreichender Menge und Größe bereitstellen und für die rechtzeitige Beseitigung des Abfalls Sorge tragen. Außerdem ist er verpflichtet, im Umkreis von 200m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren zu beseitigen.
- (7) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur werktags (Montag-Samstag) in der Zeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20.00 Uhr mit Altglas befüllt werden. Verschlüsse, Verpackungen und anderer Unrat dürfen nicht an oder auf Altglascontainern abgelegt werden. Altglas darf auch bei Überfüllung des Containers nicht an oder vor diesem abgestellt werden.

§ 9

Sammeln von Altmaterial

- (1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Vorabend ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu dem angekündigten Termin abzuholen. Er hat den Termin so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen können.
- (3) Es ist nicht gestattet, die Abfallbehälter, Abfallsäcke und zum einsammeln bestimmte, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.

§ 10

Mittagsruhe und Nachtruhe

- (1) Zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr ist in Wohngebieten jede Tätigkeit verboten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und diese Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten z.B.:
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern, etc.;

3. die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Musikwiedergabegeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte). Sie sind nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Dies gilt nicht für im öffentlichen Interesse durch die Stadt oder deren Beauftragte durchgeführten Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten.
- (3) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (LlmschG § 9).
- (4) Weitergehende Regelungen nach Landes- oder Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie deren Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Überhängendes Grün

- (1) Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass ein Überwuchern durch Pflanzen, insbesondere Hecken, Bäumen und Sträuchern, über die Grundstücksgrenze hinaus unterbleibt. Soweit Pflanzen über die Grundstücksgrenze hinauswachsen, sind sie regelmäßig mindestens bis auf die Grenze zurückzuschneiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen, Hydranten und ähnliche öffentliche Einrichtungen stets von Bewuchs freigehalten werden. Baumkronen, die in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m, auf Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m haben.
- (2) Im Einmündungsbereich von Verkehrsflächen sind die Sichtdreiecke freizuhalten. Die Schenkellängen richten sich nach der Bedeutung der sich kreuzenden Verkehrswege sowie der zulässigen Geschwindigkeit. Grundlage für die Bemessung der Sichtdreiecke sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen – EAE 85. Als Mindestmaß ist ein Sichtdreieck mit einer Schenkellänge von 6,00 x 6,00 m freizuhalten. Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind auf eine Wuchshöhe von 0,70 m zu begrenzen.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer auf eigene Kosten mit der dem Grundstück behördlich zugeteilten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, jederzeit erkennbar sein und deutlich lesbar erhalten werden.

- (2) Sofern die Lesbarkeit von der Straße aus Gründen einer besonderen Grundstücks- oder Gebäudesituation nicht gewährleistet werden kann, muss im straßenseitigen Bereich des Grundstücks die Hausnummer ggf. zusätzlich angebracht werden.
- (3) Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (4) Die Hausnummern müssen aus wetterbeständigem Material bestehen und sich deutlich von dem Untergrund abheben. Die Mindesthöhe für die Ziffern der Hausnummer beträgt 12 cm.
- (5) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist in geeigneter Form so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an:
 1. Bäumen,
 2. Haltestellen und Wartehäuschen,
 3. Strom- und Ampelschaltkästen,
 4. Lichtmasten und Signalanlagen,
 5. Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 6. Abfallbehältern und Sammelcontainern,
 7. und an sonstigen, für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen,
Flugblätter,
Druckschriften,
Handzettel,
Geschäftsempfehlungen,
Veranstaltungshinweise,
Plakate
und sonstiges Werbematerial,
 anzubringen oder zu verteilen. Zugelassene Werbeflächen dürfen nur mit Genehmigung des Eigentümers durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt werden.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu überdecken.
Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt genehmigten Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 14

Wohn-, Verkaufswagen und Zelte

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohn-, Verkaufswagen und Zelten ist in Anlagen verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, zum Beispiel zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dienen.

§ 15

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Markisen, Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Zur Straße aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) In den öffentlichen Verkehrsraum ragende Treppenstufen, Kratzeisen, Prellsteine und Vergitterungen müssen so kenntlich gemacht werden, dass sie jederzeit als Hindernis erkennbar sind.
- (6) Stacheldraht, Spitzen und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken sind zu den Verkehrsflächen und Anlagen unterhalb einer Höhe von 2,00 m nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Weideeinzäunungen der Landwirtschaft. Elektrozäune sind zu kennzeichnen.

§ 16

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzug vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Abs.1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken, zu bekleben oder zu bemalen.

§ 17 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Gesellschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Das Feuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein. Hierzu gehören z.B. Oster- und Martinsfeuer. Brauchtumsfeuer sind mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Geschäftsfeld Sicherheit und Ordnung, schriftlich anzuzeigen
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben erhalten:
- a. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
 - b. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
 - c. genaue Beschreibung des Abbrennortes;
 - d. Angaben zur Entfernung des Abbrennortes zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
 - e. beabsichtigte Höhe und Umfang des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - f. getroffene Vorkehrungen zur eigenen Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, fachkundige Brandwache, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige trockene Pflanzenreste verbrannt werden. Unzulässig ist das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Altreifen usw.) sowie das Anzünden und Unterhalten des Feuers mit Mineralölen, Mineralölprodukten oder ähnlichen Stoffen. Die Feuerstelle darf höchstens eine Woche vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss vom Anzünden bis zum völligen Erlöschen der Glut ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- a. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden;
 - b. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen;

- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen z.B. für Hubschrauber, Segelflieger o.ä. verbrannt, so ist die Einwilligung der betreffenden Luftaufsicht oder Flugleitung einzuholen und der Anzeige des Brauchtumsfeuers beizufügen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht § 2,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen § 3,
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen § 4,
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung § 5,
5. das Verunreinigungsverbot § 6,
6. die Bestimmungen hinsichtlich Fahrzeugreinigung und – reparaturen § 7,
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Müllbeseitigung § 8,
8. die Bestimmungen hinsichtlich des Sammelns von Altmaterialien § 9,
9. die Bestimmungen hinsichtlich überhängenden Grüns § 11,
10. die Hausnummerierungspflicht § 12,
11. die Verbote bezüglich wilden Plakatierens, Verteilung von Werbung und Farbverschmutzungen § 13,
12. das Ab- und Aufstellverbot von Wohn-, Verkaufswagen und Zelten § 14,
13. die Schutzvorkehrungspflicht § 15,
14. die Verbote hinsichtlich der Veränderung öffentlicher Hinweisschilder § 16 Abs. 2.

verstößt.

Verstöße gegen diese Vorschriften der Verordnung können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1466) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt zudem, wer gegen

1. die Wahrung der Mittagsruhe und den Schutz der Nachtruhe § 10,
 2. die Bestimmungen zur Durchführung von Brauchtumsfeuern § 17.
- zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß des beigefügten Bußgeldkataloges, der Bestandteil der Satzung ist, geahndet. Im übrigen werden Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz sowie das Landesimmissionsschutzgesetz nach den Vorschriften dieser Gesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, geahndet.

§ 19

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Stadt Meckenheim kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meckenheim vom 24. Februar 1999 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 27. September 2000 außer Kraft.

Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Meckenheimer Stadtordnung können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1466) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €.

Mit nachstehendem Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen macht die Stadt Meckenheim erstmals transparent, mit welchen Verwarn- und Bußgeldern Verstöße gegen die Meckenheimer Stadtordnung zukünftig geahndet werden. Bisher gab es einen derartigen Katalog nicht. Hier und bezüglich der Höhe der Verwarn- und Bußgelder folgt die Stadt Meckenheim dem Beispiel anderer Städte und Gemeinden nach, härter durchzugreifen als bisher. Wir wollen durch

konsequente Umsetzung des neuen Bußgeldkataloges dort ein Bewusstsein für Sauberkeit und Ordnung schaffen, wo Appelle an den guten Willen und Gemeinschaftsaktionen bisher ungehört verhallen. Denn innere Sicherheit und äußere Sauberkeit stehen in einem direkten Zusammenhang. Jede Aktivität, die zur Sauberkeit und Ordnung beiträgt, verbessert die Lebensqualität und das Lebensgefühl der Bürger.

Zur Visualisierung des Bußgeldkataloges konzipierte die Verwaltung der Stadt Meckenheim eine „gelbe Karte“, auf deren Vorderseite ein Appell für mehr Sicherheit und Ordnung in Meckenheim sowie eine einmalige Verwarnung ausgesprochen werden. Daraus geht unmissverständlich hervor, dass ein uneinsichtiger Bürger im Falle eines erneutes Verstoßes mit einem Bußgeld belegt wird. So heißt es auf der „gelben Karte“: „Beim nächsten Mal wird es teuer!“. Die „gelbe Karte“ soll insbesondere im Rahmen der Realisierung des Konzeptes eingesetzt werden.

Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage -MeStO-	Verwar- nung
1.	Abstellen von anderen als den zugelassenen Abfällen an Glascontainerstandorten, sowie Glas auf, vor oder neben Container stellen sowie die Benutzung außerhalb der erlaubten Einwurfzeit.	§ 8 Abs. 2, 3, 7	20,00 €
2.	Aschenbecher auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausleeren	§ 6 Abs. 1	35,00 €
3.	Durchsuchen und Entnehmen von Gegenständen oder verstreuen aus Abfallbehältern, Sammelcontainern und Sperrmüll	§ 9 Abs. 3	20,00 €
4.	Fütterung von wildlebenden Tauben, Enten und Katzen	§ 5 Abs. 8	20,00 €
5.	Größere Abfälle nicht in vorgeschriebene Behälter werfen (Zeitungen, Fast-Food-Verpackung, Zigarettenschachteln, Flaschen, Dosen etc.)	§ 6 Abs. 1	20,00 €
6.	Haus- oder Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern entsorgen	§ 8 Abs. 1	35,00 €
7.	Hausnummer nicht angebracht, Hausnummer nicht lesbar	§ 12 Abs. 1	15,00 €
8.	Hilfsmittel zur Beseitigung von Tierverunreinigungen nicht mitgeführt	§ 5 Abs. 3	10,00 €
9.	Kleinere Abfälle nicht in vorgeschriebene Behälter werfen (Zigarettenkippen, Kaugummi etc.)	§ 6 Abs. 1	15,00 €
10.	Mit Hund Friedhof, Spiel-, Sport- oder Bolzplatz betreten oder Hund dorthin laufen lassen	§ 5 Abs. 2	20,00 €

11.	Nichtaufstellen von vorgeschriebenen Abfallbehälter oder nicht einsammeln von Abfällen in Verkaufsstellen mit Waren zum sofortigen Verzehr	§ 8 Abs. 6	30,00 €
12.	Sitzen auf Rückenlehne einer Bank oder Füße auf der Sitzfläche	§ 2 Abs. 2	10,00 €
13.	Spucken auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 2 Abs. 2	10,00 €
14.	Überhängendes Grün nicht zurückgeschnitten	§ 11 Abs. 1, 2	20,00 €
15.	Unangeleiteter Hund auf Verkehrsfläche oder in Anlage	§ 5 Abs. 4	10,00 €
16.	Urinieren auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 2 Abs. 2	35,00 €
17.	Verunreinigungen durch Tiere nicht beseitigt	§ 5 Abs. 3	30,00 €
18.	Verunstalten des Stadtbildes durch Besprühen, Bekleben, Bemalen, Beschmieren	§ 13 Abs. 2	35,00 €
19.	Waschen von KFZ auf Verkehrsflächen oder Anlagen	§ 7 Abs. 1	15,00 €

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. Januar 2007
 beschlossen am 31. Januar 2007
 in Kraft getreten am 2. Mai 2007